

Hausordnung für das Bürgerhaus Kempfeld

I. Allgemeines

Das Bürgerhaus ist schonend und pfleglich zu behandeln.
Dies gilt insbesondere für Böden, Decken und Wände, sowie für Fenster und Türen.
Gleiches gilt auch für die dort befindlichen Anlagen und das Inventar (Toiletten,
Kücheneinrichtung, Tische, Stühle, usw.).

Grundsätzlich gilt:

Das Bürgerhaus ist so intakt, ordentlich und sauber zu verlassen, wie es betreten wurde.

II. Verbote

Im Bürgerhaus ist das Rauchen verboten.

Das Ballspielen jeder Art außerhalb der genehmigten Veranstaltungen ist im gesamten Haus verboten.

Das Einschlagen / Schrauben von Nägeln, Reißbrettstiften, Schrauben o. ä. in Böden, Decken, Balken und Wände ist nicht gestattet (u. a. zum Schutz von Elektro- Lautsprecher- und Mikrofonleitungen, Heizungs- und Wasserleitungen).

Klebeband darf nicht verwendet werden.

Offenes Feuer und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist strengstens untersagt.

III. Reinigung

- Die benutzten Räumlichkeiten sind in sauberem Zustand zu hinterlassen. Unsauber hinterlassene Räume werden auf Kosten der Benutzer gereinigt. (gem. Gebührenordnung)
- Im Übrigen wird das Haus in regelmäßigen Abständen von der zuständigen Reinigungskraft gereinigt.
- Die Reinigungspflicht besteht auch für den vor dem Bürgerhaus benutzten Parkplatz und die evtl. ebenfalls benutzten Außenflächen (Hof). Unsauber hinterlassene Flächen werden auf Kosten des Mieters nachgereinigt und berechnet (s.o.).

IV. Tische und Stühle

Nach Beendigung der Nutzung durch den Mieter können die gereinigten Tische und Stühle an dem Ort stehen gelassen werden, sie werden durch die Hausverwaltung gestapelt und gelagert.

V. Kontrollrecht der Ortsgemeinde

Die Ortsgemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der Benutzungs- und Hausordnung auch während der Nutzungsdauer zu kontrollieren. Sie kann bei Veranstaltungen und Übungsstunden Vertrauensleute einsetzen, die die Aufsichtspflicht des Mieters unterstützen. Hiervon ist der Mieter in Kenntnis zu setzen.

VI. Vermeidung von ruhestörendem Lärm

Die Mieter sind gehalten, Ruhestörungen zu vermeiden. Während der Zeiten der Nachtruhe von 22.00 bis 7.00 Uhr muss gewährleistet sein, dass jede vermeidbare Belästigung oder Beeinträchtigung der Anwohner oder der Allgemeinheit durch Musik, Lärm oder dergleichen unterbleibt.

VII. Müll

Der Mieter hat den anfallenden Müll grundsätzlich selber zu entsorgen. Soweit der Mieter dieser Verpflichtung nicht nachkommt, werden Abfälle von der Reinigungskraft des Bürgerhauses beseitigt und die Beseitigung gemäß der Gebührenordnung berechnet.

VIII. Rückgabe der Mieträume

Der Mieter hat die Räumlichkeiten hinsichtlich entstandener Schäden zu überprüfen. Hierzu zählen auch Glas- und Porzellanbruch, sowie abhanden gekommene Gegenstände. Schäden sind dem Ortsbürgermeister bzw. der Hausverwaltung unverzüglich anzuzeigen und werden dem Mieter zum Beschaffungspreis berechnet.

Nach Beendigung der Nutzung durch den Mieter sind alle benutzten Stromquellen abzuschalten und Fenster und Türen zu schließen. Dies gilt insbesondere für die Fenster in den Toiletten und alle Außentüren.

Spätestens am Folgetag ist mit der Ortsbürgermeister bzw. der Hausverwaltung eine **Abnahme** der Räumlichkeiten vorzunehmen und der/die Schlüssel zurückzugeben.

IX. Schlüssel

Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, die erhaltenen Schlüssel an Dritte weiter zu geben und Nachschlüssel anfertigen zu lassen. Bei Verlust des oder der Schlüssel haftet der Mieter für den entstandenen Schaden.

X. Teil der Benutzungsordnung

Diese Hausordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Kempfeld.

XI. Inkrafttreten

Diese Hausordnung wurde am 16.10.2017 vom Ortsgemeinderat beschlossen und gilt ab dem 01.01.2018.

Kempfeld, den 16.10.2017

Ortsbürgermeister